

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Master of Public Administration (MPA)
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 15. April 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Kooperation, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Koordinierungs- und Evaluationsausschuss
- § 7 Studiengangsleitung, Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Lehrformen der Module

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

- § 10 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Präsentationen

III. Prüfungsabläufe

- § 15 Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen
- § 16 Prüfende und Beisitzende
- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

IV. Masterarbeit

- § 23 Masterarbeit
- § 24 Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe der Masterarbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bewertung der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

V. Ergebnis der Masterprüfung

- § 29 Ergebnis der Masterprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

VI. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem weiterbildenden Teilzeitstudiengang Master of Public Administration (M.A.) an der Fachhochschule Bielefeld, den die Westfälische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e.V. (nachstehend als VWA MS bezeichnet) entsprechend dem Kooperationsvertrag mit der Fachhochschule Bielefeld vom 14.10.2008 vorbereitet hat.
- (2) Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang. Sie regelt auch Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.
- (3) Der Studienplan ist Anlage dieser Prüfungsordnung. Im Studienplan sind Arbeitsaufwand, Zeitumfang der einzelnen Module in Credit Points (CP) und Semesterwochenstunden (SWS) sowie Lehrformen und empfohlener Zeitpunkt im jeweiligen Studiengang festgelegt. Der Studienplan ist nach Studiensemestern gegliedert.
- (4) Diese Prüfungsordnung und der Studienplan werden durch ein Modulhandbuch entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Kultusministerkonferenz – KMK) ergänzt.

§ 2

Ziel des Studiums, Kooperation, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung bildet aufbauend auf einem Diplom- oder Bachelor-Studiengang einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder eines anderen verwaltungsnahen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs einer Fachhochschule oder Universität oder eines vergleichbaren Abschlusses in einem Studiengang mit einem deutlich verwaltungsnahen Schwerpunkt einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Masterstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) eine weiterführende Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt daher den Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglichen.
- (3) Dieser Studiengang wird in Kooperation mit der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e.V. (VWA MS) durchgeführt (§ 66 Abs. 6 HG).
- (4) Im Rahmen des Studiengangs sind unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 folgende Qualifikationen zu gewährleisten:
 1. Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, die vertieften Fachkenntnisse in den für öffentliche Verwaltung relevanten Rechtsbereichen und ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaft wiederzugeben und davon ausgehend Problemstellungen in diesen Bereichen zu lösen.
 2. Die Absolventinnen und Absolventen können aufgrund der Erweiterung der Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung (Methodenkompetenz) wissenschaftliche Methoden ohne Anleitung in der verwaltungsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Theorie und Praxis anwenden.
 3. Darüber hinaus sind sie durch die Fortentwicklung der Führungskompetenz befähigt in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen eigenverantwortlich zu handeln und verfügen über Fähigkeiten zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen.

4. Sie können Ideen, Konzepte, Projekte oder Produkte in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form präsentieren.
 5. Die Studierenden sind nach Abschluss befähigt, komplexe Entscheidungen auf Basis von erworbenem und stets aktualisiertem Wissen und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Erkenntnisse in ihrer Verwaltung oder in einem städtischen Unternehmen zu fällen. Sie sind in der Lage sich neues Wissen und Können anzueignen und Leitungsprozesse in der (Kommunal-) Verwaltung effektiv und effizient in Eigenregie zu entwickeln.
- (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Studium ist ein mit mindestens befriedigendem Erfolg abgeschlossenes Diplom- oder akkreditiertes Bachelorstudium an einer deutschen Universität oder Fachhochschule in einem verwaltungswissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang mit einem deutlichen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt.
- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder einer Non-Profit-Organisation (ohne Ausbildungszeiten) nach Abschluss des ersten Studiums.
- (3) Nach Feststellung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Reihung der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Abschlussnote des Studiums gemäß Absatz 1. Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Reihung. Führen die Noten der Reihung zu Ranggleichheit, darf durch Los entschieden werden, es sei denn, besondere Lebenslagen sprechen für eine vorzugsweise Berücksichtigung der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (5) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credit Points umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Credit Points gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS–Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester eine unterschiedliche Anzahl an Credit Points vergeben und den Modulen zugeordnet. Die Module sowie die entsprechenden Credit Points sind in der Anlage 1

verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist. Der Inhalt der Module und ihre zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Modulbeschreibungen.

- (2) Der Leistungsumfang beträgt in diesem fünfsemestrigen Studiengang 120 Credit Points. Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Die Meldung zur Masterarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des vierten Semesters erfolgen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass einschließlich der Masterprüfung das Studium mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen sein kann. Studierende können sich während der Prüfungsverfahren auf die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6, und 8 des Mutterschutzgesetzes berufen, junge Eltern auf die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die Vorschriften gelten entsprechend. Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 5 HG können in Anspruch genommen werden (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss

- (1) Im Hinblick darauf, dass der Studiengang in Kooperation mit der VWA MS durchgeführt wird, wird ein Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss gebildet, der sich paritätisch aus jeweils bis zu drei Personen der Hochschule und der Akademie zusammensetzt. Diese Personen werden für die Dauer von drei Jahren von der Akademie bzw. der Hochschule benannt. Die Wiederbenennung für den gleichen Zeitraum ist zulässig. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Semester sowie im Bedarfsfall zusammen. Der Bedarfsfall ist gegeben, wenn zwei Ausschussmitglieder dies unter Benennung des Behandlungspunktes oder der Behandlungspunkte einfordern. Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Der Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 1. die Bestätigung der Lehrenden,
 2. die Beratung bei Akkreditierungsverfahren,
 3. die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lehre zu den Masterstudiengängen der Hochschule,
 4. die regelmäßige Überprüfung des Leistungsniveaus (z.B. durch Einsichtnahme in Klausuren, Teilnahme an Prüfungen),
 5. die Gestaltung des Curriculums,
 6. die Abstimmung der Prüfungsordnung,
 7. die Maßnahmen zur Evaluation des Studiengangs,
 8. die Bestellung der Studiengangsleitung.

- (3) Kommt aufgrund von Stimmgleichheit im Ausschuss keine Einigung zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende des Koordinierungs- und Evaluationsausschusses.
- (4) Der Koordinierungs- und Evaluationsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Studiengangsleitung, Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für den Studiengang wird eine Studiengangsleitung durch den Koordinierungs- und Evaluationsausschuss bestellt. Die Studiengangsleitung ist beratende Ansprechpartnerin für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten und Ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig
- (2) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 HG verantwortlich.
- (3) Für die Durchführung der Prüfungen und die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (4) In der Tätigkeit als Prüfungsorgan werden die Dekanin oder der Dekan oder der Prüfungsausschuss durch die Hochschulverwaltung unterstützt (§ 25 Hochschulgesetz).
- (5) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (6) Dem Prüfungsausschuss sollen in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. In diesem Fall entspricht folgende Zusammensetzung den Maßgaben des HG (§ 11 Abs. 2 HG):
 1. vier Mitglieder der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
 2. ein Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Studierende.

Der Prüfungsausschuss muss geschlechterparitätisch besetzt sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen im Einzelfall sachlich begründet und aktenkundig gemacht werden.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Koordinierungs- und Evaluationsausschuss gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (8) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Koordinierungs- und Evaluationsausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienaufbaus. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Belastende Entscheidung des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (13) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (14) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat des Fachbereichs beraten. Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld zu richten. Die Entscheidung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. In der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird auf dieser Grundlage durch das Prüfungsamt ein Bescheid erteilt; ablehnende Bescheide enthalten eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument und, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, trägt die Hochschule.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden die Einstufung in ein höheres Fachsemester. Die fachliche Bewertung für die Einstufung in ein Fachsemester erfolgt auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.

- (5) Auf Antrag kann die Fachhochschule Bielefeld sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese Leistungen sind in einem Umfang von maximal 50 Prozent der im Studiengang zur erwerbenden Leistungen (Gesamt-ECTS-Credit Points) möglich.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird, sofern möglich, umgerechnet.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 9

Lehrformen der Module

Module können sich aus verschiedenen Lehrformen zusammensetzen. Lehrformen der Module können sein:

- (1) Vorlesung (V):
Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
- (2) Seminaristischer Unterricht (SU):
Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Lehr- und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Diese findet weitgehend im Semesterverbund statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden.
- (3) Seminar (S):
Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren sie.
- (4) Übung (Ü):
Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben und geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben teilweise selbstständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.
- (5) Praktikum, Labor (P):
Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch und werden von den Lehrenden dabei angeleitet.
- (6) Projekte (Pj):
Erwerben und Vertiefen von fachtypischen Kenntnissen. In ihnen werden im Team konkrete Problemstellungen ganzheitlich und unter praxisnahen Bedingungen bearbeitet.
- (7) Andere als hier genannte Lehrformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden.

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

§ 10

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Kompetenzen zu orientieren, die für das jeweilige Modul im Modulhandbuch definiert sind.
- (4) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungsformen bestehen:
 1. einer Klausur,
 2. einer mündlichen Prüfung,
 3. einer schriftlichen Hausarbeit,
 4. einer Präsentation,
 5. einer Kombination aus verschiedenen Formen von Prüfungsleistungen.
- (5) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch Kombination verschiedener Prüfungsformen abgelegt werden, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist. Der Gesamtumfang einer Kombinationsprüfung entspricht in der Regel dem einer einzelnen Prüfungsleistung gemäß Absatz (4). Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung.
- (6) Modulprüfungen können im begründeten Ausnahmefall in Teilprüfungen zerlegt werden.
- (7) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von einer prüfenden Person gestellt.
- (8) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinne des Absatzes 4 mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 5) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungsteile einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.

§ 11

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden ihrer bzw. seiner Fachrichtung erkennen und lösen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über die erforderlichen Kompetenzen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang oder per Brief bzw. E-Mail bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Prüfung

mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall beurteilt jede oder jeder Prüfende nur den Teil der Klausurarbeit, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Die Prüfenden legen in diesem Fall die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe über die Anzahl der zu erreichenden Punkte vorher gemeinsam fest. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus den kumulierten Punkten der Klausurteile.

- (4) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von nur einem Prüfenden zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang oder per Brief bzw. E-Mail.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sie sich entsprechend der Zahl der Prüflinge.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Mündliche Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (6) Studierende desselben Studiengangs, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern dem nicht bei der Meldung zur Prüfung von der zu prüfenden Person widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und mit Bezug zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden.

- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Hausarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Hausarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.
- (5) Der Abgabetermin wird von dem bzw. der Lehrenden nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt und ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Bei der Abgabe der Hausarbeit haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeiten jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang oder per Brief bzw. E-Mail.

§ 14

Präsentationen

- (1) Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von bis zu max. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von der oder dem Prüfenden ausgegeben.
- (2) Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit von max. 3 Prüflingen zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung soll spätestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag dem Prüfenden vorliegen.
- (4) Der schriftliche Teil einer Präsentation ist in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Präsentationen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Präsentation spätestens zwei Wochen nach dem mündlichen Vortrag mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang oder per Brief bzw. E-Mail.

III. Prüfungsabläufe

§ 15

Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Der genaue Termin einer Klausur oder mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die Modulprüfungen eines Semesters am Ende des vorhergehenden Semesters.
- (5) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungsformen gem. § 10 Absatz 4 vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Prüfenden die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 10 Absatz 5 die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

§ 16

Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zu dem bisherigen Studiengang nicht verloren hat,

4. die Vorleistung oder den Leistungsnachweis – soweit in der Modulbeschreibung vorgesehen – erbracht hat.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von Ziff. 1. zulassen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Masterprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht. Danach sind Abmeldungen ausschließlich direkt beim Prüfungsamt bis zum Prüfungstag möglich. Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen und glaubhaft zu machen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. eine entsprechende Modulprüfung in dem Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zu dem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.
- (8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Anmelde- und Prüfungszeiträume zu informieren und die Aushänge zur Zulassung zu beachten.

§ 18

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Termine für die Modulprüfungen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Modulprüfungen sollen inner-

halb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorherigen Semesters bekannt gegeben werden.

- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird der oder dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes, bekannt gegeben.
- (3) Bei Prüfungen hat sich der Prüfling auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise [§ 11 (5), § 12 (5), § 13 (7), § 14 (5)] innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

§ 19

Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die infolge einer Behinderung oder chronischen Erkrankung anderen Studierenden gegenüber benachteiligt sind, werden auf ihren schriftlich begründeten Antrag hin angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen eingeräumt.
- (2) Studierenden, die Betreuungs- oder Pflegeaufgaben von Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder pflegebedürftigen Verwandten und Verschwägerten ersten Grades (Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister) wahrnehmen und dadurch eine Benachteiligung erleiden, sind ebenfalls auf ihren schriftlichen Antrag hin angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen einzuräumen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über diese Erleichterungen im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden und Lehrenden. Die Erleichterungen sollen die mit einer Behinderung, chronischen Erkrankung, Betreuungs- oder Pflegeaufgaben verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage geeigneter Nachweise von den Studierenden verlangen. Die Wahrnehmung von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- (5) Für Studierende, für welche die Schutzbestimmungen gemäß der § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes greifen, legt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (6) Bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen sind die unter Abs. (1), (2) und (5) genannten Studierenden in besonderen Situationen auf ihren schriftlichen Antrag hin bevorzugt zuzulassen.
- (7) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist von der oder dem Studierenden unverzüglich zu stellen.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = die Note „sehr gut“;
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = die Note „gut“;
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = die Note „befriedigend“;
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = die Note „ausreichend“;
 - bei einem Durchschnitt ab 4,1 = die Note „nicht ausreichend“.
- Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credit Points nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Masterarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (2) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Masterarbeit, Hausarbeit oder Präsentation nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belas-

tende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des Prüflings ist unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Im Regelfall ist keine Unverzüglichkeit gegeben, wenn zwischen dem Tag der Prüfung und dem Eingang des Rücktritts und des Attestes mehr als drei Werktage liegen. Hat der Prüfling die Prüfung angetreten, so bestehen für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit besondere Anforderungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, und der Prüfling kann von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling davon ausgeschlossen, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.
- (4) Die Regelungen gelten für Teilleistungen bei Kombinationsprüfungen (§ 10 Absatz 5) entsprechend. Soweit ein Prüfling bei einer Kombinationsprüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist, wird die entsprechende Modulprüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

IV. Masterarbeit

§ 23

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Sie kann auch in einer empirischen Untersuchung bestehen. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich.
- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 16 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 16 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie

dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt das Thema von Amts wegen fest, wenn der Antrag drei Semester nach Abschluss des letzten Moduls noch nicht vorliegt.

§ 24

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf drei, mit einer Wertigkeit von mit nicht mehr als 15 ECTS Credit Points, bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder eine in der Anlage 1 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Masterarbeit. Die Bekanntgabe durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang ist ausreichend.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Der Prüfende gibt die Masterarbeit aus und legt damit die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 19 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll im Regelfall 108.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Masterarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der nicht bestandenen Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 19 sind zu beachten.

§ 26

Abgabe der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in schriftlicher und elektronischer Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre modulübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre wissenschaftliche Bedeutung einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind (die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium),
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. nicht nach dem Ergebnis der Masterarbeit feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muss.
- (3) Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Absatz 2 Nr. 3 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüferinnen oder Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens nach acht Wochen schriftlich zu begründen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Masterarbeit mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Masterarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen, sofern nicht gemäß § 28 Abs. 2 Satz 5 vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt wurde.
- (5) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums findet im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer jedoch ebenfalls ein Fragerecht eingeräumt wird.

§ 28

Bewertung der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit und das Kolloquium werden als zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und muss die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 2 erfüllen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer wird die Note der Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Masterarbeit und das zugehörige Kolloquium eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen oder Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Für die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium werden Credit Points gemäß Studienplan und Modulbeschreibung vergeben.
- (3) Dem Prüfling ist die Bewertung der Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang ist ausreichend.

V. Ergebnis der Prüfung

§ 29

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Credit Points erreicht wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 2. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Masterprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.

§ 30

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credit Points multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credit Points dividiert.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darüber hinaus erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Transcript of Records. In diesem Transcript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credit Points und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Im Diploma Supplement wird für die Gesamtnote ein ECTS-Grade gemäß der Ordnung zur Anwendung der ECTS-Bewertungsskala an der Fachhochschule Bielefeld ermittelt. Für die Bestimmung des ECTS-Grade sind zuzuordnen:
 - dem Grade A = die 10% Prüfungsbesten,
 - dem Grade B = die folgenden 25%,
 - dem Grade C = die folgenden 30%,
 - dem Grade D = die folgenden 25%,
 - dem Grade E = die verbleibenden 10%.
- (6) Auf Antrag ist eine englischsprachige Fassung der Urkunde über den Hochschulgrad beizufügen.
- (7) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Credit Points.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsbewertungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem

vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nicht eingerechnet.

§ 33

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld vom 17.02.2016.

Bielefeld, den 15. April 2016

Die Präsidentin

der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Professorin Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Anlage 1: Studienplan mit Angaben zu Modulnummer, Bezeichnung, Umfang und Leistungspunkten (CP):

<p>1. Semester 25 CP</p>	<p><u>M 1.1</u> <u>Personalrecht I</u> Angestellten- und Tarifrecht 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 1.2</u> <u>Kommunalrecht I</u> Willensbildung u. Kontrolle 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 1.3</u> <u>Wirtschaftsinformatik</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 1.4</u> <u>Human Resource Management I</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 1.5</u> <u>Wirtschaftsmathematik und Statistik</u> 2 SU 5 CP</p>
<p>2. Semester 25 CP</p>	<p><u>M 2.1</u> <u>Personalrecht II</u> Öffentliches Dienstrecht II: Beamtenrecht 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 2.2</u> <u>Kommunalrecht II</u> Reichweite und Organisation kommunalen Handelns 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 2.3</u> <u>Externes Rechnungswesen</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 2.4</u> <u>Human Resource Management II</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 2.5</u> <u>Rechtswissenschaft als Entscheidungswissenschaft</u> 2 SU 5 CP</p>
<p>3. Semester 25 CP</p>	<p><u>M 3.1</u> <u>Vergabe-, Subventions- und Beihilferecht; EU-Förderung</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 3.2</u> <u>Steuerrecht</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 3.3</u> <u>Haftungs- und Versicherungsrecht auf kommunaler Ebene</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 3.4</u> <u>Geschäftsprozesse/ Projektmanagement</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 3.5</u> <u>Räumliche Planung</u> 2 SU 5 CP</p>
<p>4. Semester 25 CP</p>	<p><u>M 4.1</u> <u>Rechtsschutz für die kommunale Ebene</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 4.2</u> <u>VWL/Wirtschaftspolitik als Gestaltungsaufgabe</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 4.3</u> <u>Finanzwirtschaft</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 4.4</u> <u>Planung und Controlling</u> 2 SU 5 CP</p>	<p><u>M 4.5</u> <u>Neue Investitions- und Finanzierungsmodelle</u> 2 SU 5 CP</p>
<p>5. Semester 20 CP</p>	<p><u>M 5.1</u> <u>Masterthesis</u> (CP: 15 Punkte) und <u>Kolloquium</u> (CP: 5 Punkte)</p>				

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Semester

Personalrecht I - Angestellten – und Tarifrecht								ModulID M 1.1
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	1.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	2 SWS/30 h	95 h	Fallstudien	25	deutsch		
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Nach Abschluss der Veranstaltungen haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, die arbeitsrechtlichen Normen zu erfassen und diese auf praktische Fragestellungen des Arbeitsrechts anzuwenden. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, das Arbeitsrecht bezogen auf die Personalarbeit in den Bereichen Individualarbeitsrecht und kollektives Arbeitsrecht zu prüfen und überdies das Rechtsgebiet zu beurteilen. • Dabei sind sie in der Lage, Arbeitsverhältnisse zu begründen, indem sie Arbeitsverträge gestalten. • Sie können Arbeitsverhältnisse unter Überprüfung der entsprechenden Kündigungsschutzvorschriften beenden und dabei die Vorschriften über die Beteiligung des Betriebsrates anwenden. • Sie können die im Arbeitsrecht gegenüber dem allgemeinen Zivilrecht bestehenden Besonderheiten wie etwa „Lohn ohne Arbeit, insbes. bei Krankheit und Urlaub sowie die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beschreiben. • Sie können Funktion, Aufgaben und Rechte des Personalrates benennen und Dienstvereinbarungen entwerfen. <p>Schließlich sind sie in der Lage, die Grundzüge des Personalvertretungsrechts einschließlich der Auswirkungen der Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse zu klassifizieren.</p>							
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individualarbeitsrecht in Bezug auf die öffentliche Verwaltung • Gestaltung von Arbeitsverträgen unter Berücksichtigung des TVöD • Recht der Kündigung • Tarifrecht im öffentlichen Dienst • Personalvertretungsrecht 							
4	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>keine</p>							
5	<p>Prüfungsgestaltung</p> <p>Klausur oder mündliche Prüfung</p>							
6	<p>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</p> <p>Bestehen der Modulprüfung</p>							
7	<p>Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):</p> <p>keine</p>							
8	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Prof. Dr. Hoffmann</p>							
9	<p>Sonstige Informationen</p>							

Kommunalrecht I – Willensbildung und Kontrolle								ModulID M 1.2
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	1.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Studierenden können das System der demokratischen Willensbildung in den Kommunen erläutern und Konfliktsituationen rechtlich analysieren. Sie können die rechtlichen Grundlagen der verschiedenen Kontrollen, denen die Kommunen unterliegen, beschreiben und deren Zusammenwirken analysieren sowie die daraus resultierenden Handlungsvorgaben für die Verwaltung im Einzelfall zusammenführen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungen des Kommunalwahlrechts anhand der verfassungsrechtlichen Maßstäbe zu beurteilen. • die Zusammenhänge der einzelnen Elemente des Verfahrens des Rates und der Ausschüsse zu erkennen. • die einzelnen Kontrollrechte des Rates und der Kommunalaufsicht zu unterscheiden und deren praktische Eignung und rechtliche Zulässigkeit zu beurteilen. • die Zulässigkeit von Instrumenten der Bürgerbeteiligung im Einzelfall zu prüfen und die erforderlichen Handlungsschritte der Verwaltung zu planen. • die Tätigkeitsfelder von kommunaler Rechnungsprüfung und Rechnungshofkontrolle zu unterscheiden. • die Informationsrechte von Bürgern und Presse zu benennen und ihre Zusammenhänge mit den anderen Kontrollen zu analysieren. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalwahlrecht (Rat und Bürgermeister) • Geschäftsordnungsrecht des Rates und der Ausschüsse • Kontrollrechte des Rates und des Bürgermeisters • Kommunalaufsicht • Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung • Bürgerbeteiligung, insb. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid • Informationsrechte von Bürgern und Presse nach IFG und Landespressegesetz 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Hausarbeit oder Präsentation							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke							
9	Sonstige Informationen							

Wirtschaftsinformatik								ModulID M 1.3
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	1.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Am Ende des Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabestellungen in der öffentlichen Verwaltung mit informationstechnischen Mitteln effektiv zu lösen. • die Grundlagen der Softwareentwicklung zu benennen und sind in der Lage, eindeutige Vorgaben für IT-Mitarbeiter zu erstellen. • die Vorteile und kritischen Aspekte des Einsatzes einer betriebswirtschaftlichen Standard-Software zu erläutern. • die Grundlagen der Datenmodellierung anzuwenden. Zudem verfügen sie über IT-Management Kenntnisse. Somit sind sie in der Lage, IT-Projekte in der öffentlichen Verwaltung aus fachlicher Sicht zu leiten.							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit wichtigen IT-Systemen u.a. ERP System – ggf. Tabellenkalkulation und Präsentationssoftware • Vertieftes Wissen über Datenbanken • Grundlagen- zur Softwareentwicklung • Betriebswirtschaftliche Standardsoftware • IT-Management 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder Hausarbeit							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Nonhoff							
9	Sonstige Informationen Online Klausurübungen für Teilaufgaben							

Human Resource Management I								ModulID M 1.4
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	1.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Gruppen- arbeit	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die strategische Relevanz des Human Ressource Managements für Organisationen zu erklären. • sich mit dem Konzept der Organisationsentwicklung auseinanderzusetzen und können dieses kritisch hinsichtlich der Verwendbarkeit in der öffentlichen Verwaltung hinterfragen. • ausgewählte mitarbeiterbezogene Gestaltungsmaßnahmen sowohl auf Grundlage organisationspsychologischer als auch auf Grundlage aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen zu bewerten und diese entsprechend anzuwenden. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Strategisches HR-Management • Organisationsentwicklung in der öffentlichen Verwaltung • Organisationspsychologische Grundlagen ausgewählter Steuerungskonzepte (insb. zur Mitarbeiterbindung und –motivation) 							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Öhlschlegel-Haubrock/ Prof. Dr. Schwanitz							
9	Sonstige Informationen							

Wirtschaftsmathematik und Statistik								Modul ID M 1.5
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	1.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache	
	Sem. Unterricht	2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen							
	<p>Die Studierenden sind in der Lage, Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen auf gesicherter mathematischer Grundlage zu treffen. Sie können die Zinseszins- und Rentenrechnungen einschließlich des Äquivalenzprinzips verstehen und anwenden. Sie verstehen die lineare Trendrechnung und Zeitreihenanalyse und können sie anwenden. Sie beherrschen Grundlagen von Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistischen Testverfahren, wodurch sie in der Lage sind, auch bei unsicherer Datenlage Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Abschluss der Lehrveranstaltung folgende Fachkompetenzen erworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie können das Äquivalenzprinzip der Finanzmathematik erläutern. • Sie können die Zinseszins- und Rentenrechnung erläutern und können sie umfassend anwenden. • Sie können die Methoden der Trendrechnung und Zeitreihenanalyse verstehen, können sie anwenden und kennen ihre Begrenzungen. • Sie können die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Wahrscheinlichkeitsverteilung und einiger statistischer Testverfahren und ihre Begrenzungen zusammenfassen und sie in typischen Fällen anwenden. 							
3	Inhalte							
	<p>Finanzmathematik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zins- und Zinseszinsrechnung • Äquivalenzprinzip • Rentenrechnung <p>Trendrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lineare Trendrechnung • nichtlineare Trendrechnung • Zeitreihenanalyse einschließlich linearem Trend, Konjunktur-Komponente und Saisonkomponente <p>Statistik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der deskriptiven Statistik, einschließlich Parameter der Lage und Breite einer Verteilung, Korrelationskoeffizient, Regression • Kombinatorik • Wahrscheinlichkeitsrechnung, Definition Wahrscheinlichkeit, bedingte Wahrscheinlichkeit, Und- / Oder- Verknüpfung • Verteilungen (hypergeometrisch, Binomial, Poisson, Normal, integrale Normalverteilung), Konfidenzintervalle, • Grundlagen von Hypothesen-Tests, einseitig und zweiseitig 							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5	Prüfungsgestaltung							
	Klausur							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits							
	Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
	keine							
8	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. Johannes Schwanitz							

9	Sonstige Informationen
---	-------------------------------

2. Semester

Personalrecht II - (Öffentliches Dienstrecht II: Beamtenrecht)								ModulID M 2.1
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	2.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Unterschiede zwischen dem Beamtenrecht und dem Arbeitsrecht zu benennen und für bestimmte Einsatzgebiete in Abwägung der Vorteile und Nachteile beider Rechtsregime eine Auswahl zu treffen. Sie können die Verteilung der Entscheidungszuständigkeiten im Beamtenrecht überblicken. Sie können die neuere Entwicklung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen erläutern und können abschätzen, welche Entwicklungen für die Kommunen von Belang sind. Für wichtige Problemkonstellationen können sie eine begründete Auswahl aus dem beamtenrechtlichen Instrumentarium treffen. Sie können das Personalvertretungsrecht für den Normalfall handhaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie können die Unterschiede zwischen dem Beamtenrecht und dem Recht der privatrechtlich Beschäftigten hinsichtlich Begründung und Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Kommune und dem Bediensteten benennen und skizzieren, welchen rechtlichen Bindungen die Kommune jeweils unterliegt. Sie können davon ausgehend begründet eine Entscheidung für die Besetzung bestimmter Positionen treffen. • Sie können die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Beamtenrechts und die unterschiedlichen Gesetzgebungszuständigkeiten sowie die Verteilung der beamtenrechtlichen Entscheidungszuständigkeiten in der Kommune ausführen. • Am Beispiel der leistungsbezogenen Elemente in der Vergütung und der Änderungen im Versorgungsrecht können sie die wichtigen beamtenpolitischen Akteure benennen und ihre Interessen erkennen. Sie können die kommunalen Interessen bestimmen und in diesem Spektrum verorten. • Sie sind in der Lage anzugeben, welche Instrumente das Beamtenrecht bereithält, wenn Beamte zeitweise ihre Arbeitsleistung ganz oder teilweise reduzieren wollen und wenn die Kommune Aufgaben auf Anstalten oder Eigengesellschaften überträgt und können daraus eine im Einzelfall angemessene Auswahl treffen. • Sie können die wichtigen Elemente des Personalvertretungsrechts benennen und diese in den praktisch regelmäßig vorkommenden Fällen anwenden. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede Beamtenverhältnis/Arbeitsverhältnis • Verfassungsrechtliche Grundlagen des Beamtenrechts <ul style="list-style-type: none"> - Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten • Garantie des Berufsbeamtentums • Beamtenverhältnis: <ul style="list-style-type: none"> - Begründung und Beendigung - Rechte und Pflichten des Beamten - Abordnung, Versetzung und Umsetzung • Organzuständigkeit für beamtenrechtliche Entscheidungen • Personalvertretung 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung							

6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke
9	Sonstige Informationen

Kommunalrecht II - Reichweite und Organisation kommunalen Handelns								Modul ID M 2.2
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	2.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden können die rechtlichen Vorgaben kommunalen Handelns einordnen und sie praktisch anwenden. Sie können die verschiedenen Organisationsformen unterscheiden. Sie sind in der Lage, vorhandene organisatorische Gestaltungen zu bewerten und Lösungen für neue Aufgabenstellungen zu entwerfen. Im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> • Sie können die Einordnung der Kommunalverwaltung in die föderale Ordnung beschreiben und erklären, wie sich diese im Kommunalrecht auswirkt. • Sie können gesetzliche Vorgaben anhand der Selbstverwaltungsgarantie und der anderen verfassungsrechtlichen Sicherungen der kommunalen Selbstverwaltung beurteilen. • Sie können kommunalpolitische Vorhaben an den rechtlichen Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden prüfen. • Sie können die verschiedenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen kommunalen Handelns benennen und ihre Vor- und Nachteile bewerten. • Sie können die Auswahl und Ausgestaltung privatrechtlicher Organisationsformen anhand der kommunalrechtlichen Vorgaben beurteilen. • Sie können die Vor- und Nachteile sowie die verschiedenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit bezeichnen und zweckmäßige organisatorische Lösungen für vorgegebene Aufgabenstellungen konzipieren. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung • Begriff und Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung • Öffentlich-rechtliche Organisationsformen <ul style="list-style-type: none"> - Regiebetrieb - Eigenbetrieb - Anstalt/Kommunalunternehmen • Privatrechtliche Organisationsformen und ihre Zulässigkeit • Kommunale Gemeinschaftsarbeit • Umwandlungsrecht 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke							
9	Sonstige Informationen							

Externes Rechnungswesen								ModulID M 2.3
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	2.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Studierenden sind nach Abschluss der Lehrveranstaltung in der Lage, Aufbau und Inhalt des externen Rechnungswesens vor dem Hintergrund der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetze wiederzugeben und die Verknüpfung von Buchführung und Jahresabschluss zu erkennen. Die Studierenden sind befähigt, neben den grundlegenden Kenntnissen der Rechnungslegung nach HGB auch Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von eher kapitalmarktorientierten Unternehmen zu verstehen. Sie sind insbesondere in der Lage, im Rahmen der doppelten Buchführung Bilanzen und Jahresabschlüsse zu erstellen. Sie können bilanzpolitische Möglichkeiten und deren Auswirkungen auf den Jahresabschluss verstehen. Sie sind in der Lage, einen Jahresabschluss nach HGB-Rechnungslegung zu erkennen. Ebenso sind die Studierenden befähigt, den Aufbau und Inhalt des externen Rechnungswesens (NKF) vor dem Hintergrund der GemHVO und GO anzuwenden und kritisch zu beurteilen.							
3	Inhalte Grundlegend für die Betriebswirtschaftslehre sind die Darstellung von Geschäftsvorfällen in der Finanzbuchhaltung sowie die Abbildung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss. In dieser Veranstaltung werden die für die Ersteller und Adressaten erforderlichen Grundlagen vermittelt. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang die Unterschiede der Bilanzierung und Bewertung in Handels- und Steuerbilanz erläutert. In diesem Zusammenhang werden auch Grundlagen der Jahresabschlussanalyse gelehrt. <ul style="list-style-type: none"> • Die Auswirkung von Geschäftsvorfällen auf die Bilanz in konsumtiven und investiven Bereichen • Buchungen im Handelsbetrieb und im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) • Besonderheiten des externen Rechnungswesen im NKF • Bilanzierung und Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens • Bilanzierung und Bewertung der Passiva • Grundlagen des handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlusses sowie im NKF • Abschlussanalyse, insbesondere Erfolgs- und Liquiditätsanalyse • Grundzüge der Konzernrechnungslegung 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Johannes Schwanitz							
9	Sonstige Informationen							

Human Resource Management II								ModulID M 2.4
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	2.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache	
	Sem. Unterricht	2 SWS/30 h	95 h	Fallstudien Rollenspiele mit Videofeedback		25	deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Studierenden befähigt, <ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung der Führung für die Organisationsentwicklung zu begründen. • grundlegende theoretische Konzepte zur Führung sowie aktuelle Ansätze der Führungsforschung zu benennen. • können Führungsansätze hinsichtlich organisatorischer und aktueller gesellschaftlicher Anforderungen zu bewerten. • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Ansätze der Führungsforschung • Anforderungen an Führung aufgrund aktueller gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und im Rahmen des Veränderungsmanagements • Als Coach und Mentor in der Führung von Mitarbeitern agieren 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder Präsentation							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Öhlschlegel-Haubrock /Prof. Dr. Schwanitz							
9	Sonstige Informationen							

Rechtswissenschaft als Entscheidungswissenschaft								ModulID M 2.5
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	2.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vortrag, Gespräch, Gruppenarbeit, Textanalyse in Ein- zellarbeit		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, - rechtliche und politische Elemente von Entscheidungen in der kommunalen Praxis zu unterscheiden. - für die Gewinnung der benötigten Informationen zur Beantwortung von Rechtsfragen geeignete Informationsquellen auszuwählen und ihre Wahl zu begründen. - die rechtliche Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen für das kommunale Verwaltungshandeln einzuschätzen. - die Qualität rechtswissenschaftlicher Texte zu beurteilen und ihr Urteil zu begründen. - juristische Probleme als solche der Rechtsfindung oder der Rechtsgestaltung zu qualifizieren. - Lösungen für Aufgaben der Rechtsgestaltung aus der kommunalen Praxis zu entwickeln. - über die Notwendigkeit der Beiziehung externen juristischen Sachverständes zu entscheiden. - organisatorische Modelle für die verwaltungsinterne Nutzung juristischer Expertise zu entwickeln.							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Recht und Politik • Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung • Methoden und Hilfsmittel der Rechtsgestaltung • Juristische Textgattungen • Binnenstrukturen der Rechtswissenschaft • Qualitätskriterien für rechtswissenschaftliche Arbeiten • Organisationsmodelle juristischen Sachverständes in der Verwaltung 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Präsentation oder Hausarbeit							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke							
9	Sonstige Informationen							

3. Semester

Vergabe-, Subventions- und Beihilferecht und EU-Förderung								ModulID M 3.1
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	3.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Die Studierenden sind am Ende des Semesters in der Lage, die Grundlagen des Vergabe-, Subventions- und Beihilferechts zu beschreiben, soweit diese für die kommunale Ebene von Bedeutung sind, und können sie auf Praxisfälle anwenden. Sie können <ul style="list-style-type: none"> • die Rechtsquellen des Vergabe- und des Beihilferechts auf EU-, Bundes und Landesebene (Subventionsrecht als Wirtschaftsförderungsrecht; Beihilferecht als Teil des EG-Wettbewerbsrechts) benennen, • die Bedeutung des Subventionsbegriffs und des Subventionsverhältnisses sowie des Beihilfebegriffs (Art 87 Abs.1 EGV) für die kommunale Anwendung erläutern, • die Grundsätze und die Stationen der verschiedenen Vergabeverfahren („offene“ und „nicht-offene“ sowie Verhandlungsverfahren und Rahmenvereinbarungen jeweils im „Ober“- und „Unter“- Schwellenbereich) zur Beschaffung von Leistungen und Diensten für die öffentliche Verwaltung unterscheiden und handhaben, • zwischen zivil- und öffentlich-rechtlichen Vergabe- und Rückabwicklungsvorschriften (je nachdem, ob ein öffentlich- oder privatrechtlicher Vertrag zugrunde liegt) unterscheiden. • die Bedeutung gemeinschaftsrechtlicher Beihilfekontrollverfahren oder nationaler Subventionsvergabeverfahren (Bewilligungsbescheid, vorläufige Bewilligung, Zusagen, Abwicklung der Subvention) für die Kommune einschätzen, • die Möglichkeiten und Mechanismen des Rechtsschutzes in Vergabe- und Subventionsverfahren (insbes.: Vergabekammern, Schiedsgerichtsverfahren, Rückabwicklung deutscher Subventionen, Aufhebungsentscheidung und Erstattungsanspruch, Rückabwicklung gemeinschaftswidriger Subventionen) benennen und ihre Bedeutung einschätzen, • die Verfahren des Rechtsschutzes und der Rechtskontrolle bei Subventionsvergaben (Kontrollzuständigkeiten des EuGH und der deutschen Gerichtsbarkeit, Zugang zur Rechtskontrolle z.B. bei Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung, Konkurrentenklage) unterscheiden und ihre Bedeutung für die Kommune angeben. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Subventionsrecht (Begriff, Formen, Gesetzesvorbehalt, Verfahren) • Unionsrechtliche Grundlagen des Vergabe- und Beihilferechts • Vergaberechtsregime • Verfahrensarten und Verfahrensablauf • Unionsrechtliche und nationale Kontrollinstanzen und –verfahren • Rückabwicklung rechtswidriger Vergaben und europarechtswidriger Beihilfen 							
4	Teilnahmevoraussetzungen Module M 1.2. und M 2.2							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Hoffmann							
9	Sonstige Informationen							

Steuerrecht								Modul ID M 3.2
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	3.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden können einschätzen, in welchen Fällen eine Steuerpflicht der Kommunen und ihrer öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Beteiligungen entstehen kann und welche Bedeutung das Steuerrecht für kommunale Entscheidungen hat. Im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden können die für Betriebe gewerblicher Art und kommunale Eigengesellschaften bedeutsamen Regeln des Körperschaftssteuerrechts sowie die umsatzsteuerrechtlichen Grundlagen der Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts und die Grundzüge des Rechts der Grunderwerbsteuer definieren. - Sie können erklären, warum steuerrechtliche Vorgaben organisatorische Gestaltungsentscheidungen der Kommunen maßgeblich mitbestimmen und können die steuerlichen Folgen solcher Entscheidungen für typische Konstellationen abschätzen. - Sie können mit dem Gemeinnützigkeitsrecht im Rahmen der steuersparenden Organisation kommunaler Aufgabenwahrnehmung und bei der Gewährung von Zuwendungen Privater umgehen. - Sie können beurteilen, in welchen Fällen die Beiziehung von spezifischem Sachverstand bei kommunalen Entscheidungen zweckmäßig ist. 							
3	Inhalte Grundlagen und kommunalrelevante Bereiche des Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrechts und der steuerlichen Gemeinnützigkeit.							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Präsentation							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke							
9	Sonstige Informationen							

Haftungs- und Versicherungsrecht auf kommunaler Ebene								Modul ID M 3.3
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	3.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, die Normen des Staatshaftungsrechts und das Versicherungssystem der Kommunalverwaltung zu erfassen und auf praktische Fragestellungen anzuwenden.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, das Staatshaftungsrecht in seiner Entwicklungsgeschichte und seinen geltenden Rechtsgrundlagen zu überblicken. • Sie sind in der Lage, den Amtshaftungsanspruch als Haftung für die Verletzung hoheitlicher Pflichten (§ 839 BGB, Art 34 GG) zu erkennen. • Sie können differenzieren zwischen Ansprüchen auf Schadensersatz (Entschädigungsansprüchen für die Beeinträchtigung von Eigentum/Enteignung und enteignungsgleicher Eingriff), Aufopferung, Folgenbeseitigung, Unterlassung und Erstattung; • Sie können, Ansprüche aus privatrechtlichem (fiskalischen) Handeln der Verwaltung erkennen und bearbeiten. • Sie sind in der Lage zu erkennen, unter welchen Voraussetzungen ein Regress gegen Amtsträger möglich ist. • Sie können beurteilen, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Haftung für Verstöße gegen europäisches Gemeinschaftsrecht entsteht. • Sie beherrschen Risikomanagement und Analyse des bestehenden Versicherungsschutzes (Risikoerkennung/Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts/Risikostrategie (Was muss versichert werden?)/ Bedarf an Spezialversicherungen/Grobkonzept Versicherungsschutz. • Sie können einschätzen, dass Vertragsverwaltung, Schadensachbearbeitung und Maßnahmen der Schadensprävention laufende Aufgabe von Verwaltung ist. • Sie können Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für versicherungsrelevante Punkte (z. B. Gebäudeversicherung/ Inhaltsversicherungen) einschätzen und durchführen. 							

3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Staatshaftungsrecht • EU-Recht • Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht • Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) • Versicherungsrecht • öfftl. Schadensersatzrecht • Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
4	Teilnahmevoraussetzungen Module M 1.2 und M 2.2
5	Prüfungsgestaltung mündliche Prüfung oder Präsentation
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Hoffmann
9	Sonstige Informationen

Geschäftsprozesse/Projektmanagement								ModulID M 3.4
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	3.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Seminar/Projekt		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Prozesse in der öffentlichen Verwaltung zu dokumentieren, zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, Prozesse zu optimieren. Sie können die Grundprinzipien des Projektmanagements definieren. Abschließend sind die Teilnehmer befähigt, die Grundprinzipien an einem praktischen Prozess nach Möglichkeit aus ihrer eigenen öffentlichen Institution anzuwenden. Abschließend besitzen die Studierenden die Fähigkeit, Projekte zur Prozessreorganisation zu managen.							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Prozessorganisation • Geschäftsprozessmanagement • Gestaltung von Geschäftsprozessen • Instrumente zur Leistungssteigerung von Geschäftsprozessen 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur und/oder Präsentation							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Schwanitz							
9	Sonstige Informationen							

Räumliche Planung								Modul ID M 3.5
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	3.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache	
	Sem. Unterricht	2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden sind in der Lage, die Bedeutung räumlicher Planung und einzelner Planungsverfahren für die Entwicklung von Gemeinden und Kreisen sowie der Instrumente zu ihrer Sicherung und Verwirklichung zu erklären und können deren Bedeutung für eigene Vorhaben der Kommune erkennen und die Möglichkeiten, mit denen auf fremde Planungen Einfluss genommen werden kann, nutzen. Im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden können die Instrumente der räumlichen Gesamtplanung auf der Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes unterscheiden und die rechtliche Bedeutung von Vorgaben auf der einzelnen Ebene angeben. - Sie können den Anwendungsbereich, die rechtliche Bedeutung und den Ablauf von Fachplanungen einschätzen und sind in der Lage, die Interessen der Kommune dabei geltend zu machen. - Sie können die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung in den verschiedenen Verfahren prüfen und die erforderlichen Handlungsschritte der Verwaltung planen. - Sie können die Chancen der Kommune, gerichtlich gegen belastende Planungen Dritter und die Chancen Dritter, gegen Planungen der Kommune vorzugehen, beurteilen. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanungsrecht • Raumplanung • Fachplanung • Kommunaler Rechtsschutz gegen Planungen 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke							
9	Sonstige Informationen							

4. Semester

Rechtsschutz für die kommunale Ebene								ModulID M 4.1
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	4.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen							
<p>Die Studierenden sind am Ende des Semesters befähigt, die Grundlagen des Rechtsschutzes auf der kommunalen Ebene wiederzugeben und können diese auf Praxisfälle anwenden. Sie können wesentliche Elemente des Verwaltungsprozessrechts benennen, soweit es für kommunale Angelegenheiten von Belang ist. Im Einzelnen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, den Inhalt des Selbstverwaltungsrechts und der Selbstverwaltungsangelegenheiten (Art 28 Abs.2 GG) als grundlegende Rechtsposition einer Kommune zu benennen.</p> <p>Sie können differenzieren zwischen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht (förmliche Beanstandung/Widerspruch/ Anfechtungsklage) und der Fachaufsicht (Weisung/innerdienstliche Maßnahmen ohne VA-Qualität).</p> <p>Ferner können sie differenzieren zwischen den unterschiedlichen Rechtsschutzmöglichkeiten, je nachdem, ob es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommune, staatliche Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben nach Weisung handelt.</p> <p>Sie können, die Bedeutung die verschiedene Klagearten besitzen (z.B. Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht; Feststellungsklage auf Sitzungsteilnahme oder proportionale Besetzung von Ausschüssen; allgemeine Leistungsklage auf Aufhebung eines Ratsbeschlusses etc.) unterscheiden.</p> <p>Sie sind in der Lage zu differenzieren zwischen dem Normenkontrollverfahren gegen untergesetzliche staatliche Eingriffe (insbes. durch Satzung) in das Selbstverwaltungsrecht der Kommune (§ 47 VwGO), dem landesverfassungsrechtlichen Verfassungsbeschwerdeverfahren (Art 75 Nr.4 LV - NRW i.V. m. § 12 Nr.8, § 52 VGHG – NRW) und dem Kommunalverfassungsstreit als Organstreitverfahren (Inter- oder Intraorganstreit).</p> <p>Sie kennen die Bedeutung des Petitionsrechts (Art 17 GG) für die Kommune.</p> <p>Sie können die Möglichkeit (und die Subsidiarität) des Verfassungsbeschwerdeverfahrens der Kommune (Art 93 Abs.1 Nr. 4 b GG) bei Verletzung des Art 28 Abs. 2 GG durch Bundes- oder Landesrecht erkennen.</p> <p>Sie sind befähigt, mit Anwälten/Rechtsvertretern als Vertretern der Kommune zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten.</p>								
3	Inhalte							
<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtlicher Schutz des Selbstverwaltungsrechts • Aufgabenarten und Rechtsschutz • Verwaltungsgerichtliche Klagearten • Kommunalverfassungsstreitverfahren • Petitionsrecht • Verwaltungs- und verfassungsgerichtliche Normenkontrolle • Anwaltliche Mandate und Anwaltsvergütung 								
4	Teilnahmevoraussetzungen							
Module M 1.2, M 2.2., M 3.1 und M 3.2								
5	Prüfungsgestaltung							
Hausarbeit oder mündliche Prüfung								
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits							
Bestehen der Modulprüfung								
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
keine								

8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Oebbecke
9	Sonstige Informationen

VWL / Wirtschaftspolitik als Gestaltungsaufgabe								Modul ID M 4.2
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	4.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorlesung		25	deutsch
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Probleme zu analysieren, die sich beim Entwurf und bei der Durchführung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, einschließlich ihrer finanzpolitischen Rückwirkungen, ergeben. Die Auseinandersetzung mit dem konkreten Beispiel Konjunkturpolitik befähigt die Studierenden nachzuvollziehen, auf welchen Ebenen die verschiedenen Gebietskörperschaften beim Entwurf und der Durchführung wirtschaftspolitischer Impulse beteiligt sind. Somit können die Studierenden Struktur und Ablauf der Maßnahmen auch auf andere Bereiche übertragen. Sie können kategorisieren, welche Ursachen Konjunkturschwankungen haben und sie können ableiten, mit welchen Maßnahmen gegengesteuert werden kann. Die Studierenden sind in der Lage, Instrumente antizyklischer Fiskalpolitik kritisch zu reflektieren und alternative Szenarien zu entwerfen.</p>							
3	<p>Inhalte</p> <p>Die Veranstaltung ist in drei Teile gegliedert, die aufeinander aufbauen.</p> <p><i>Teil 1: Begründung, Ausgestaltung und Erfahrungen mit der antizyklischen Konjunkturpolitik in Deutschland</i></p> <p>Definition von Konjunkturschwankungen, Amplitude und Frequenz dieser Schwankungen sowie Phasen des Konjunkturzyklus</p> <p>Ziele des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes: Messung und Zusammenhang der Realisierungsgrade mit dem Konjunkturzyklus</p> <p>Ursachen von Konjunkturschwanken I: Kinetische Darstellung des Wirtschaftskreislaufs anhand von Ex-post-Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR)</p> <p>Ursachen von Konjunkturschwankungen II: Versagen des Zins- und des Wechselkursmechanismus beim Ausgleich der Ex-ante-Werte von Expansions- und Kontraktionsgrößen</p> <p>Funktionsweise des Einkommensmechanismus: Ermittlung und Erklärung der Normalverhaltensfunktionen der Kontraktionsgrößen und der Planwerte der Expansionsgrößen</p> <p>Ermittlung der Endnachfragewerte bei Realisation der Plan-Expansionsgrößen</p> <p>Instrumente des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes</p> <p>Ermittlung der Staatsausgabenhöhe bei antizyklischer Fiskalpolitik und vorgegebenem Endnachfrageziel sowie gegebenen Schätzwerten für die wahrscheinliche Höhe der privaten Nettoinvestitionen sowie des Exports</p> <p>Schwachstellen einer antizyklischen Politik</p> <p>Alternativen zur antizyklischen Fiskalpolitik; Funktionsweise von Schuldenbremse und Stabilitätsrat</p>							

3	<p>Inhalte</p> <p><i>Teil 2: Struktur wirtschaftspolitischer Probleme und Good-governance-Regeln zu ihrer Lösung</i> Überblick über die Struktur wirtschaftspolitischer Probleme Zielproblematik und Good-Governance-Regeln dazu Trägerproblematik und Ziel-Mittel-Zuordnung sowie Good-Governance-Regeln dafür Mittelproblematik und Good-Governance-Regeln dazu Reaktionsproblematik und Good-Governance-Schlussfolgerung Diagnose- und Prognoseproblematik und Good-Governance-Schlussfolgerung Weitere Good-Governance-Regeln Schema zur Legitimation (und damit auch Konstruktion und Kritik) wirtschaftspolitischer Maßnahmen (ML-Schema) <i>Teil 3: Beispielaufgabe zur Anwendung des ML-Schemas</i></p>
4	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>keine</p>
5	<p>Prüfungsgestaltung</p> <p>Klausur oder mündliche Prüfung</p>
6	<p>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</p> <p>Bestehen der Modulprüfung</p>
7	<p>Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):</p> <p>keine</p>
8	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Dipl.-Volksw. Axel Baumann</p>
9	<p>Sonstige Informationen</p>

Finanzwirtschaft								ModulID M 4.3
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	4.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorl. und Übungen		25	deutsch
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, die komplexe bundesdeutsche Finanzverfassung sowie das System der haushaltswirtschaftlichen Regeln zu verstehen und konstruktiv zu diskutieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Verteilung von Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen auf die föderalen Ebenen im Bundesstaat zu erläutern und können ihre ökonomische Rationalität analysieren, • die vertikalen und horizontalen Elemente des Bund-Länder-Finanzausgleichs und des Kommunalen Finanzausgleichs zu benennen und können sie hinterfragen, • sozio-ökonomische Wirkungsketten auf kommunale Aufwendungen und Erträge nachzuvollziehen und zu bilden, • jeweils aktuelle Reformansätze für den Föderalismus und die Gemeindefinanzen zu bewerten sowie unterschiedliche Interessenlagen der politisch-administrativen Akteure bei der Gestaltung zu erkennen, • Reaktionsmöglichkeiten auf Herausforderungen für die kommunale Haushaltspolitik aufzuzeigen und Handlungsstrategien zu entwickeln, • Konzepte der Nachhaltigkeit der Finanz- und Haushaltspolitik aufzuzeigen, • Möglichkeiten der Steuerung eines kommunalen Haushalts in den Phasen der Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung zu erörtern. 							
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verteilung der Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen auf die föderalen Ebenen im Bundesstaat • die vertikalen und horizontalen Elemente des Bund-Länder-Finanzausgleichs und des Kommunalen Finanzausgleichs • sozio-ökonomische Wirkungsketten auf kommunale Aufwendungen und Erträge • aktuelle Reformansätze für den Föderalismus und die Gemeindefinanzen • Herausforderungen für die kommunale Haushaltspolitik • Konzepte der Nachhaltigkeit der Finanz- und Haushaltspolitik • Steuerung eines kommunalen Haushalts in den Phasen der Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung 							
4	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>keine</p>							
5	<p>Prüfungsgestaltung</p> <p>Klausur oder mündliche Prüfung</p>							
6	<p>Voraussetzung für die Vergabe von Credits</p> <p>Bestehen der Modulprüfung</p>							
7	<p>Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):</p> <p>keine</p>							
8	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Dr. Funke</p>							
9	<p>Sonstige Informationen</p>							

Planung und Controlling								ModulID M 4.4
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	4.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorlesung		25	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen							
	<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sind in der Lage, das Instrumentarium des operativen und des strategischen Controlling mit einem Schwerpunkt auf kostenorientierter Entscheidungsunterstützung darzustellen. Aufbauend auf den Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung können die Studierenden komplexe Praxisfälle in Modellen abbilden und Anwendungen der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung kritisch beurteilen und auswerten. Sie sind in der Lage, die grundlegenden Methoden für ein Verwaltungscontrolling umzusetzen. Die Studierenden können wertorientierte Steuerungssysteme wie die Balanced Scorecard entwickeln und ihre Herausforderungen bei der Umsetzung einschätzen. Die Studierenden sind in der Lage, die Notwendigkeit der Planung und den Planungsprozess für Verwaltungen zu erkennen. Sie können die Methoden der strategischen Planung anwenden. Weiterhin können sie die Methoden der operativen Planung verstehen und umsetzen. Im Ergebnis verfügen die Studierenden über die Kompetenz, eigenständig Planungsprozesse in Betrieben durchzuführen. 							
3	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> - Controllinginstrumente - Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung - Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung - Planung und Planungsprozesse im Controllingbereich, die Methoden der operativen und strategischen Planung 							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	keine							
5	Prüfungsgestaltung							
	Klausur oder Hausarbeit							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits							
	Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
	keine							
8	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. Johannes Schwanitz							
9	Sonstige Informationen							

Neue Investitions- und Finanzierungsmodelle								ModulID M 4.5
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	125h	5	4.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache
	Sem. Unterricht		2 SWS/30 h	95 h	Vorlesung, Übungen		25	deutsch
2	<p>Die Teilnehmer der Lehrveranstaltung verfügen bei Abschluss über das Verständnis für finanzwirtschaftliche Aufgabenstellungen in Unternehmen und Verwaltungen und gewinnen grundlegende Kenntnisse zu deren Lösungen. Die Teilnehmer sind befähigt, die Zusammenhänge zwischen Kapitalverwendung und Kapitalbeschaffung und die Aufgaben, Funktionen und Ziele der Investitions- und Finanzierungsrechnung verstehen und anwenden zu können. Sie können investitions- und finanzwirtschaftliche Fragestellungen (Vorgänge der Kapitalbeschaffung und -verwendung) in Unternehmen und Verwaltungen einordnen und verfügen über die grundlegenden Kenntnisse zu deren Lösung.</p> <p>Die Teilnehmer verfügen über die Kompetenz, die Vorteilhaftigkeit von einzelnen Investitionsvorhaben zu beurteilen und eine Auswahl zwischen alternativen Investitionsmaßnahmen zu treffen. Sie sind befähigt, den Kapitalbedarf zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität zu ermitteln und Instrumente zur Kapitalbeschaffung und die Strukturierung der Kapitalbeschaffung zu beurteilen. Gefördert wird hierbei insbesondere wirtschaftliches und vernetztes Denken sowie die Einbeziehung einer rentabilitätsorientierten Bewertung in allen Tätigkeits- und Entscheidungsbereichen.</p>							
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen. betriebswirtschaftlicher Investitionsentscheidungen • Statische Investitionsrechenverfahren • Dynamische Investitionsrechenverfahren • Neuere Ansätze zur Investitionsrechnung • Einbeziehung von Unsicherheit in Investitionsentscheidungen • Grundlagen betriebswirtschaftlicher Finanzierungsentscheidungen • Ermittlung des Kapital- und Liquiditätsbedarfs • Lang- und kurzfristige Fremdfinanzierung • Sonderformen der Finanzierung z.B. Venture Capital, Leasing, Factoring, Swaps, Public-Private-Partnership etc. • Mischformen der Finanzierung • Innovative Finanzierungsinstrumente 							
4	<p>Teilnahmevoraussetzungen Modul 2.3, Externes Rechnungswesen</p>							
5	<p>Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung</p>							
6	<p>Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung</p>							
7	<p>Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): keine</p>							
8	<p>Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Johannes Schwanitz</p>							
9	<p>Sonstige Informationen Einsatz von MS Excel für die Modellierung und Berechnung der Investitionskalküle</p>							

5. Semester

Masterthesis und Kolloquium								ModulID M 5.1
Nr.	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	500h	20	5.Sem.	einmal je Kohorte	SoSe/WS	1 Sem.	Pflicht	M.A.
1	Lehrveranstaltungsart	Workload		Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache	
	Masterarbeit (15 ECTS) Kolloquium (5 ECTS)	375h 125h				25	deutsch	
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/ Kompetenzen Bei Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem eigenen Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Studierenden verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in mehreren Spezialbereichen. Sie sind befähigt im Rahmen der Masterarbeit komplexe und vertiefte Sachverhalte zu bearbeiten.							
3	Inhalte Masterthesis (ca. 108.000 Zeichen incl. Leerzeichen) und Kolloquium (1/2 Stunde)							
4	Teilnahmevoraussetzungen Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf drei, mit einer Wertigkeit von mit nicht mehr als 15 ECTS-Punkten, bestanden hat. Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium und die Vergabe von ECTS ist die Bewertung der Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Darüber hinaus müssen alle Modulprüfungen bestanden sein.							
5	Prüfungsgestaltung Masterthesis (ca. 108.000 Zeichen incl. Leerzeichen) und Kolloquium (1/2 Stunde) – Beide Teilleistungen werden gewichtet und zur Modulprüfungsleistung kumuliert.							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credits Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
8	Modulbeauftragte/r							
9	Sonstige Informationen							